

Jugendschutzkonzept für Veranstaltungen in den Gemeinden des Thals

Name der Veranstaltung

Organisator/ Verein

Verantwortliche/
Verantwortlicher Jugendschutz

Durchführungsdaten

Für junge Menschen ist der Konsum von Alkohol riskanter als für Erwachsene. Kinder und Jugendliche können Alkohol noch nicht so gut „verdauen“, da in ihrem Körper das für den Alkoholabbau verantwortliche Enzym noch nicht genügend produziert wird. Das Gift des Alkohols bleibt deshalb länger im Körper und ist gefährlicher für die Gesundheit. Das Gehirn kann geschädigt werden und es kann zu einer Vergiftung mit Erbrechen, Kopfschmerzen und Ohnmacht kommen. Zudem ist der Einfluss auf die psychische Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen grösser als bei Erwachsenen. So steigt bei frühzeitigem Suchtmittelkonsum beispielsweise das Risiko, später an einer Abhängigkeit zu erkranken.

Die Jugendschutzbestimmungen verbieten daher die Abgabe von Tabakwaren, Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige, sowie Alcopops, Spirituosen und Apéritiven an unter 18-Jährige.

Diese Konzeptvorlage wurde durch die Projektgruppe „Gemeinden handeln - Thal“ erarbeitet. Sie soll Veranstaltenden als Unterstützung dienen, den Jugendschutz an ihrem Anlass umzusetzen. Das ausgefüllte Jugendschutzkonzept gilt als Bestandteil des „Gesuchs um Erteilung einer Bewilligung zur Durchführung eines Anlasses / Veranstaltung“ und wird gemeinsam mit dem Gesuch eingereicht.

Weitere Unterstützungsangebote sind auf der Website www.safeway.so abrufbar (kostenloses Jugendschutzmaterial und Jugendschutzberatung für Veranstaltende, Jugendschutzschulungen Jahrgangrechner, Leitfaden, usw.).

Gemeinden handeln - Thal



Gesetzlich vorgeschriebene Massnahmen:

- Personen, welche Eingangskontrollen vornehmen oder Getränke ausschänken, müssen vor dem Anlass über die Jugendschutzbestimmungen und Abgabeverbote informiert werden.
Verboten sind Verkauf und Abgabe von
 - Alkohol (auch Wein, Bier und gegorenem Most) an unter 16-Jährige
 - Alcopops, Spirituosen und Apéritifen an unter 18-Jährige
 - Alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene
 - Tabakprodukten an unter 16-Jährige
- Hinweisschilder mit Jugendschutzbestimmungen müssen gut sichtbar angebracht sein.
- Mindestens drei alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer sein, als das billigste alkoholhaltige Getränk in denselben Mengen (Sirupartikel).
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind (z.B. auf der Getränkekarte).
- Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum animiert werden (Z.B. mit Vergünstigungen, Flate Rate, Happy Hour, Ladies Night, Mezzoprezzo, 2 für 1).

Widerhandlungen werden gemäss §12 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Die Gesetzestexte im Wortlaut sind unter www.safeway.so abrufbar.

Weitere Massnahmen: (Zutreffendes ankreuzen)

Die Alterskontrolle der Gäste wird durch folgende Vorkehrungen gewährleistet.

- Ausweiskontrolle mit Bändeliabgabe/Farbstempel
- Ausweiskontrolle direkt beim Verkauf (Bar, Restaurant)
- anderes

Die Alterskontrolle wird mittels amtlichen Ausweisen wie ID, Pass und Fahrausweis durchgeführt. Andere Ausweise wie Schülerausweise dürfen gemäss Gesetz nicht akzeptiert werden.

Das Personal wird bezüglich Jugendschutz sorgfältig informiert und/oder geschult.

- Schulung durch die Fachstelle für Suchtprävention Blaues Kreuz Solothurn
- Schulung intern
- Briefing (15 - 30 Minuten)
- Infobrief
- Wer/Wann/Was

Anderes

- Bei der Planung des Anlasses wird frühzeitig eine Präventionsfachstelle (z.B. Fachstelle für Suchtprävention Blaues Kreuz Solothurn – www.safeway.so) zur Beratung beigezogen.
- Um Jugendliche aktiv am Anlass zu beteiligen, wird eine Fachperson der Jugendarbeit Thal zur Beratung beigezogen (alkoholfreie Bar, Animation für Jugendliche).
- Ein attraktives Angebot alkoholfreier Getränke wird bereitgestellt. Es werden verschiedene alkoholfreie Drinks oder eine alkoholfreie Bar (z.B. „Blue Cocktail Bar“) angeboten.

- Das Personal verwendet Jahrgangstabellen zur sicheren Bestimmung des Alters der Gäste (z.B. an der Kasse, in den Portemonnaies, auf den Serviertabletts).
- Es ist genügend Personal vor Ort, damit die Alterskontrolle sorgfältig durchgeführt werden kann.
- Es ist am Anlass ständig mindestens eine erfahrene Person vor Ort, welche bei Fragen oder in heiklen Situationen Unterstützung bieten kann. Unerfahrene Personen arbeiten nicht alleine.
- Der Ausschank von alkoholischen Getränken erfolgt nur durch Erwachsene über 18 Jahre.
- Zur Sensibilisierung der Gäste und des Personals werden Banner aufgehängt und/oder das Personal trägt Buttons.
- Die Gäste werden in geeigneter Form über das Weitergabeverbot an Jugendliche informiert (auf der Preisliste, auf den Jugendschutzplakaten oder durch direktes Ansprechen an den Verkaufspunkten). Gemäss kantonalem Strafrecht machen sich auch Gäste strafbar, wenn sie einem anderen Gast unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder einem Gast unter 18 Jahren gebranntes Wasser oder Alcopops weitergeben, ohne die elterliche Obhut innezuhaben.
- anderes

Bestätigung

Die verantwortliche Person verpflichtet sich, die oben genannten Vorkehrungen umzusetzen und die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten. Das Personal wird entsprechend instruiert und kontrolliert.

Ort /
Datum

Unterschrift